

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 05. März 2013

Aufgrund von § 105 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 14. Dezember 2006¹, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.10.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Universität kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen, soweit die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Dabei ist § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die Einzahlungsverpflichtung der Hochschule als Gesellschafterin muss auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden,
2. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Überwachungsorgan der Gesellschaft entsenden,
3. bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 250 000 Euro kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof von der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften abgewichen werden.

§ 65 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt.“

2. § 5a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.12.2006

„(1) Beteiligt sich die Universität mit Mitteln des Körperschaftsvermögens gemäß § 1 Abs. 2 an einer juristischen Person des Privatrechts mit mehr als einem Prozent der Gesellschaftsanteile, bedarf dies der Zustimmung des Senats. Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen der Beteiligung ist der Senat anzuhören. Das Rektorat ist zuständig für die Entscheidungen, die von der Universität als Gesellschafterin eines Unternehmens nach § 105 Absatz 4 LHG zu treffen sind.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Rektor wird ermächtigt, eine Neufassung der Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Dezember 2012.

Greifswald, den 05. März 2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06. März 2013.